



ETHOS STUDIE

Umwelt- und Sozialreporting : Gesetzliche Rahmen und Freiwillige Normen

DECEMBER 2005

INHALT

VORBEMERKUNG	2
I. SUPRANATIONALE NORMATIVE RAHMEN	3
A. Europäische Union	3
B. OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)	4
C. UNCTAD (Welt-Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen)	4
II. NATIONALE NORMATIVE RAHMEN	5
III. FREIWILLIGE INITIATIVEN	10
A. Die Reporting-Normen	10
B. Die sektoriellen Normen	11
C. Das Vorgehen der Prüfer	11
SCHLUSSFOLGERUNG	12
QUELLEN	13



VORBEMERKUNG

Information ist für die Finanzmärkte entscheidend wichtig. Während die Veröffentlichung finanzieller Informationen weitgehend standardisiert ist (IAS/IFRS, US-GAAP, Swiss GAAP-FER) und von den Börsen-Aufsichtsbehörden immer häufiger auch Auskünfte über die Corporate Governance gefordert werden, mangelt es noch in breitem Umfang an Umwelt- und Sozialinformationen.

Dabei ist die Kommunikation der Unternehmen über ihre Herausforderungen und Performance im Umwelt- und sozialen Bereich ein wichtiges Element bei der finanziellen und extrafinanziellen Bewertung solcher Firmen. Die regelmässige Information ermöglicht insbesondere, die Strategie des Unternehmens beim Management der kurz-, mittel- und langfristigen Risiken und Chancen zu beurteilen.

Ohne einen etablierten normativen Rahmen bzw. einen anerkannten Standard kann jedes Unternehmen seine Daten in unterschiedlichster Form präsentieren, was den Anlegern Analyse und Vergleich der Daten häufig erschwert.

Bezüglich der extrafinanziellen Kommunikation präzisieren die Stimmrechtsrichtlinien 2005 der Ethos Stiftung:

«Im Jahresbericht vermittelt das Unternehmen vor allem Finanzinformationen, indem es die Jahresrechnungen der Gesellschaft und gegebenenfalls des Konzerns veröffentlicht. Die Informationsbedürfnisse der einzelnen Stakeholder gehen jedoch weit über Bilanz und Erfolgsrechnung hinaus. Das Unternehmen sollte deshalb auch weitere Angaben liefern, die die Bewertung seiner Leistung unter anderen Aspekten ermöglicht, insbesondere auch im Bereich der Corporate Governance. So sollten Informationen über die strategische Ausrichtung des Unternehmens, seine Umwelt- und Sozialpolitik, sein Ansatz in bezug auf Arbeitsrecht und Menschenrechte, sein Verhalten gegenüber Kunden und Lieferanten sowie gegenüber der gesamten Gesellschaft ebenfalls im Jahresbericht oder in einem Anhang dazu erscheinen.

Aufgrund der Diversität und des Umfangs der Informationen, die zu veröffentlichen sind, kann es sein, dass der Jahresbericht nicht alle vom Unternehmen zu den vorgenannten Themen erarbeiteten Berichte enthalten kann. Die Best-Practice-Regeln für Corporate Governance empfehlen in diesem Fall nur eine zusammengefasste Veröffentlichung im Jahresbericht, allenfalls verbunden mit klaren Hinweisen auf allfällige weitere Berichte, die, wenn sie nicht breit verteilt werden, für jedermann auf Anfrage erhältlich sind.»

Das vorliegende Dokument gibt einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Anforderungen und die freiwilligen Initiativen bezüglich des extrafinanziellen Reportings. Obwohl bis heute noch kein Konsens über die Normen besteht, scheint sich als Standard auf internationaler Ebene doch die Norm der Global Reporting Initiative (GRI) durchzusetzen.

I. SUPRANATIONALE NORMATIVE RAHMEN

A. EUROPÄISCHE UNION

Auf europäischer Gesetzesebene fanden seit 2003 zwei bedeutsame Fortschritte statt. Die Richtlinie 2003/51/EC des Europäischen Parlaments und des Rats für die Modernisierung der Rechnungslegungsnormen vom 18. Juni 2003 verlangt, dass ein Unternehmen, welches kotiert werden möchte, die mit seinen Aktiven verbundenen Risiken offenlegt und dass die Finanzprüfer sie bewerten. Dies kann sich auf die Offenlegung von Umweltinformationen auswirken, wie sie oft mit dem Risikomanagement verbunden sind. Die Richtlinie hat jedoch vor allem mehrere frühere Texte¹ um Nachträge ergänzt und den folgenden Satz eingeführt (Artikel 1.14):

«In dem für das Verständnis des Geschäftsganges, der Ergebnisse oder der Situation der Gesellschaft erforderlichen Mass umfasst die Analyse Performance-Schlüsselinformationen sowohl finanzieller als auch gegebenenfalls nichtfinanzieller Art, die mit der spezifischen Tätigkeit der betreffenden Gesellschaft zu tun haben, vor allem Auskünfte über Umwelt- und Personalfragen.»

Die Staaten sind ermächtigt, die kleinen und mittleren Unternehmen aus der Verpflichtung für die Kommunikation nichtfinanzieller Informationen zu entlassen; doch gemäss Eurostat gab es allein schon im Europa der Fünfzehn hunderttausend Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten. Sie werden damit als «Grossunternehmen» betrachtet und sind von diesem Nachtrag betroffen.²

Am 27. Oktober 2004 schlug die Europäische Kommission einen weiteren Nachtrag zu diesen Richtlinien³ vor, der vom Parlament und Rat verabschiedet wurde und ab dem am 1. April 2005 beginnenden Finanzjahr in Kraft ist. Gemäss diesem Nachtrag müssen die in Europa kotierten Gesellschaften in ihren Jahresberichten präzise Informationen über die Corporate Governance veröffentlichen. Dazu gehört auch der folgende Satz:

«Gegebenenfalls können die Gesellschaften auch eine Analyse der Umwelt- und sozialen Aspekte liefern, die zum Verständnis der Entwicklung, der Performance und der Stellung des Unternehmens erforderlich sind.»⁴

Die Auswirkungen dieser Nachträge bzw. Gesetzesänderungen sind bereits heute spürbar, und gemäss einer Studie von KPMG⁵ haben bis heute 23 Länder die Richtlinie 2003/51/EC auf nationaler Ebene umgesetzt. Die EU beginnt also die Fakten der Umwelt- und sozialen Aspekte der Unternehmen in Betracht zu ziehen und von den Firmen Rechenschaft zu verlangen.

Im Grünbuch der Europäischen Kommission über die «Europäischen Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen» (18. Juli 2001) wurden die Firmen ebenfalls ermutigt, Berichte über ihre Ergebnisse im Umwelt- und sozialen Bereich zu veröffentlichen.

Sie hat im übrigen das Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) entwickelt, ein Schema auf freiwilliger Basis für Organisationen, die sich verpflichten, ihre Umweltperformance zu beurteilen, zu verbessern und darüber zu informieren. Diese Initiative war im April 1995 lanciert worden und wurde 2001⁶ revidiert. Um im EMAS registriert zu werden, muss ein Unternehmen vier Punkte erfüllen. Der letzte dieser Punkte ist eine Erklärung über die eigene

¹ Nachträge zu den Direktiven 78/660/EEC, 83/349/EEC, 86/349/EEC und 91/674/EEC.

² «New Rules May Not Bring Comparability», *Environmental Finance*, März 2005, S. 18.

³ Richtlinien 78/660/EEC, 83/349/EEC.

⁴ Übersetzung aus dem Englischen.

⁵ «KPMG International Survey of Corporate Responsibility Reporting 2005» (Juni 2005), S. 40.

⁶ Seit 2001 verlangt das EMAS, dass teilnehmende Unternehmen über ein nach ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügen.

Umweltperformance, welche die erreichten Ergebnisse im Vergleich zu den festgelegten Zielen und den Etappen für einen kontinuierlichen Fortschritt präsentiert. Nach der Prüfung durch eine beim EMAS akkreditierte Organisation erhält das Unternehmen das EMAS-Logo.

B. OECD (ORGANISATION FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG)

Noch immer auf supranationalem Niveau bilden die «Richtlinien der OECD zuhanden der international tätigen Unternehmungen»⁷ einen weiteren freiwilligen Rahmen für ein verantwortungsbewusstes Verhalten der Unternehmen. Dieses Schlüsseldokument bezieht sich nicht direkt auf das nichtfinanzielle Reporting, sondern ist eher ein Modell-Verhaltenskodex, der auf multilateraler Basis genehmigt wurde. Die Richtlinien listen die Empfehlungen der Regierungen zuhanden der internationalen Konzerne auf. Eines der 10 Kapitel ist der Publikation von Informationen gewidmet. Diese Grundsätze empfehlen unter anderem die Kommunikation folgender Themen:

- Sozialpolitik, Unternehmensethik, Umweltpolitik, Datum der Annahme dieser Erklärungen, die Länder oder Regionen, in denen sie angewandt werden, Performance des Unternehmens bezüglich dieser Erklärungen
- Informationen über die Risikomanagementsysteme; Anwendung der Gesetze; Einhaltung der Erklärungen und Verhaltenskodexe
- Informationen über die Beziehungen mit den Beschäftigten sowie den anderen Anspruchsgruppen des Unternehmens.

Die Umsetzung dieser Empfehlungen durch die Unternehmen ist also absolut freiwillig, doch die Regierungen, welche die Richtlinien angenommen haben, sind von Rechts wegen verpflichtet, zu ihrer Umsetzung beizutragen und ihre Anwendung in den auf oder von ihrem Staatsgebiet aus tätigen Unternehmen zu fördern⁸.

C. UNCTAD (WELT-HANDELS- UND ENTWICKLUNGSKONFERENZ DER VEREINTEN NATIONEN)

Die Ökoeffizienz-Indikatoren der UNCTAD («eco-efficiency indicators», Februar 2004) liefern einen supranationalen Rahmen für die Harmonisierung der Kommunikation über die Umweltperformance. Dank diesen Indikatoren kann die Beziehung zwischen dieser Performance und dem finanziellen Ergebnis erläutert werden, so dass die Zahlen systematisiert und über mehrere Perioden konsistent gemacht werden können. Im Augenblick hat einzig Ciba Specialty Chemicals dieses Verfahren übernommen.

⁷ 1999 lanciert und 2003 revidiert; 2004 wurden neue Richtlinien publiziert.

⁸ «Richtlinien der OECD zuhanden der international tätigen Unternehmen», Jahresbericht 2001 (S. 71).

II. NATIONALE NORMATIVE RAHMEN

Bis heute gibt es in der **Schweiz** keinerlei Initiativen auf nationaler Ebene, um das Umwelt- und Sozialreporting der Unternehmen zu fördern oder zu systematisieren, weder seitens der Börsenaufsicht noch des Bundesrates. Die SWX-Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance (2002), gemäss der die SWX Swiss Exchange festlegt, «welche Informationen zu veröffentlichen sind, damit die Anleger die Eigenschaften der Effekten und die Qualität der Emittenten beurteilen können»⁹, zitiert nirgends den potentiellen materiellen Gehalt der Umwelt- und Sozialinformationen für die Aktionäre.

Im übrigen Europa werden parallel zu den besprochenen Richtlinien (Kapitel I) die nationalen Anforderungen an das extrafinanzielle Reporting ausgebaut, und hier zeichnen sich Unterschiede von Land zu Land ab.

Zwei jüngere Entwicklungen sind besonders deutlich erkennbar:

In **Frankreich** enthält das Gesetz über die neuen wirtschaftlichen Regulierungen (Nouvelles réglementations économiques, NRE) von 2001 in Art. 116 die Verpflichtung für sämtliche an einem reglementierten Börsenmarkt kotierten französischen Gesellschaften, in ihrem Jahresbericht über ihr Umwelt- und Sozialmanagement im Rahmen ihrer Tätigkeit zu rapportieren. Diese Verpflichtung betrifft insgesamt rund 700 Unternehmen. Der Gesetzestext präzisiert, welche Informationen geliefert werden müssen (Emissionen in die Atmosphäre, ins Wasser und den Boden; Verbrauch von Energie, Wasser und Rohstoffen; Anwendung eines Umweltmanagementsystems, Konformität mit den wichtigsten Standards, Auskünfte über den Personalbereich, das Verhältnis zur Zivilgesellschaft und zum Arbeitsrecht).

Frankreich hat bezüglich der Anerkennung des Werts von Umwelt- und Sozialinformationen und ihrer Auswirkungen für die Stakeholder einen gewaltigen Schritt getan. Doch nach einem Bericht des Observatoire sur la responsabilité sociale des entreprises (Orse) an die französische Regierung von Mitte 2004¹⁰ hat sich die Mehrheit der 700 Unternehmen nicht an das Gesetz gehalten, und nur die Hälfte der Aktiengesellschaften des Börsenindex CAC 40 hat sich für ein Vorgehen der nachhaltigen Entwicklung verpflichtet, das im Jahresbericht oder in einer Botschaft des Aufsichtsratspräsidenten formalisiert ist. Im übrigen zeigt die Studie auch die Schwierigkeiten der Unternehmen bei der Quantifizierung bestimmter Themenbereiche sowie die potentiell hohen Kosten der Reportingaktivitäten auf. Was das Jahr 2005 betrifft, hält ein neuer Bericht von Alpha-Etudes (Centre d'études économiques et sociales du groupe Alpha¹¹) über die Anwendung der NRE durch die Unternehmen des CAC 40 im Berichtsjahr¹² fest, dass die Qualität des Reportings bei 51% der Unternehmen auf dem früheren Stand verharrte, während sie sich bei 23% verbesserte und bei 26% verschlechterte. Dies weist sowohl auf eine Konsolidierung als auch auf eine Stagnation hin.

In **Grossbritannien** verlangt der britische Combined Code von den kotierten Gesellschaften, dass sie einen Corporate-Governance-Bericht publizieren und dass die interne Kontrolle unter anderem auch die nichtfinanziellen Fragen abdeckt, welche für das Unternehmen materiell wichtig sind. Im übrigen machte die Regierung einen grossen Schritt, als sie im März 2005 eine Regelwerk namens «Operating and Financial Review» (OFR) einführte. Auf die Revision des Aktiengesellschaftsrechts von 1998 durch eine unabhängige Expertengruppe,

⁹ SWX-Richtlinie Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance (2002), Punkt 1, «Ausgangslage».

¹⁰ «Rapport de mission remis au gouvernement – Bilan critique de l'application par les entreprises de l'article 116 de la loi NRE» (Orse, April 2004).

¹¹ Der Alpha-Konzern ist der bedeutendste französische Akteur in Sachen Unterstützung und Beratung der Arbeitnehmervertretungen.

¹² «Analyse du reporting social 2005 des entreprises du CAC 40» (Alpha-Etudes, Juli 2005).

antwortete die Regierung mit einem Weissbuch bzw. «White Paper» mit dem Titel «Modernising Company Law» (16. Juli 2002). Zu den darin vorgestellten «Untervorschlägen» gehörte die «Operating and Financial Review» (OFR), mit der eine bessere Information über das Unternehmen erreicht werden sollte. Im Mai 2004 wurde ein Gesetzesentwurf über die OFR veröffentlicht, der parallel zu den Nachträgen der europäischen Richtlinien inspiriert und entwickelt worden war.

Ursprünglich wurde vorgeschlagen, dass die Informationen über ein Unternehmen in der OFR dessen Ziele, Strategie, Performance und Erwartungen enthalten und folgende Punkte abdecken sollten: seine Politik gegenüber den Beschäftigten, Kunden und Lieferanten sowie seine Auswirkungen in bezug auf Umwelt, Soziales und Zivilgesellschaft. Seit dem 1. April 2005 sollten die börsenkotierten Gesellschaften eine OFR in Form eines separaten Berichts als Bestandteil des revidierten Jahresberichts ausfüllen. Obwohl es schliesslich nicht obligatorisch war, darin Umweltinformationen zu liefern, gehörte dieses Thema jedoch ganz klar zu den Empfehlungen des Departements für Handel und Industrie (Department of Trade and Industry). In diesen Empfehlungen wurde präzisiert, die Mitglieder des Verwaltungsrats müssten andernfalls ausdrücklich festhalten, dass dieses Thema aus dem Jahresbericht ausgeschlossen worden sei. Konkret forderte die OFR mehr Transparenz, wenn Umweltfragen die Performance des Unternehmens beeinflussten oder geeignet waren, seinen künftigen Wert zu beeinträchtigen¹³. Ende 2005 annullierte jedoch Schatzkanzler Gordon Brown zur allgemeinen Überraschung diese Bestimmungen, was bei den verantwortungsbewussten Investoren Unverständnis und Empörung auslöste. Diese Entscheidung vermag jedoch den festgestellten Trend hin zu verstärkten gesetzlichen Anforderungen bezüglich des Umwelt- und Sozialreportings nicht umzukehren.

In gewissen anderen europäischen Ländern erwähnen die Rechnungslegungsnormen ausdrücklich die Notwendigkeit, Umwelt- und/oder Sozialinformationen einzuschliessen.

In **Deutschland**, wo das Umweltreporting zwar nicht obligatorisch, aber sehr geläufig war, verabschiedete der Bundestag im Oktober 2004 das Bilanzrechtsreformgesetz und das Bilanzkontrollgesetz, welche das finanzielle Reporting den internationalen Normen annäherten und die obenerwähnten Nachträge der europäischen Richtlinien ins deutsche Recht integrierten.

In **Dänemark** verpflichtet das «Green Accounts Act» genannte Gesetz von 1995 Unternehmen mit besonders umweltbelastenden Aktivitäten, die in Kapitel 5 des dänischen Umweltschutzgesetzes (Environmental Protection Act) aufgelistet sind, einen «grünen Rechenschaftsbericht» zu veröffentlichen. Nach einer Untersuchung der Europäischen Kommission betrifft dies mehr als 3000 Unternehmen¹⁴. Im übrigen verlangt das dänische Rechnungslegungsgesetz (Danish Financial Statement Act) – das im August 2003 revidiert wurde, um unter anderem den Nachträgen der europäischen Richtlinien Rechnung zu tragen – seit 2001, dass die mittleren und grossen Unternehmen sowie sämtliche kotierten Aktiengesellschaften in ihrem Jahresbericht ihren Einfluss auf die Umwelt und die geltenden Umweltschutzprogramme offenlegen. Im August 2001 veröffentlichte das Ministerium für soziale Angelegenheiten einen Führer für soziales und ethisches Reporting¹⁵.

In **Finnland** schreibt das Rechnungslegungsgesetz (Finnish Accounting Act) den Gesellschaften vor, für das Unternehmen materiell bedeutsame nichtfinanzielle Informationen im Jahresbericht aufzuführen, und zwar in dem Teil, der dem Bericht des Verwaltungsrats gewidmet ist. Auch in **Norwegen** muss der Bericht des Verwaltungsrats Auskünfte über die

¹³ «Clean air rises to the top», von Henry Tricks, *Financial Times* vom 14. Februar 2005.

¹⁴ «Corporate Social Responsibility; National Public Policies in the European Union» (European Commission, Directorate-General for Employment and Social Affairs, Januar 2004).

¹⁵ Das Dokument heisst «Socialetiske regnskaber – virksomheders organisering».

Arbeitsbedingungen und die Auswirkungen auf die Umwelt enthalten. Diese Forderung gilt für sämtliche Unternehmen ohne jede Ausnahme.

Im Gegensatz zu den vorerwähnten Fällen legt das Gesetz in **Portugal** den Schwerpunkt vor allem auf die sozialen Aspekte. Es verlangt, dass Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten alljährlich einen Bericht über die soziale Ausgewogenheit veröffentlichen und dem Arbeitsministerium zustellen. Im übrigen wurden die Nachträge der europäischen Richtlinien in die nationalen Buchhaltungsnormen implementiert.

In einigen europäischen Ländern, wie den beiden folgenden Beispielen, ist das Umweltreporting auf Unternehmen bestimmter Sektoren begrenzt oder auf Firmen, deren Aktivitäten sehr umweltbelastend sein können.

In den **Niederlanden** fordert ein Nachtrag zum Umweltmanagementgesetz (Environmental Management Act, 1997) die Publikation eines jährlichen Umweltberichts für Betriebe, deren Tätigkeit umweltbelastend sein kann, und zwar definiert nach genauen Kriterien bezüglich Sektor, Produktionskapazität usw. (die Kriterien sind im Dekret über Umweltreporting formuliert, dem Environmental Reporting Decree). Davon sind 300 Unternehmen betroffen¹⁶. Das Komitee für Versicherungsstandards (RJ) stellt jedoch Richtlinien für die Integration der Umwelt- und sozialen Informationen in den Jahresberichten sowie ein Format für die Veröffentlichung eines separaten Berichts über diese Themen zur Verfügung.

In **Schweden** ist das Umweltreporting im Jahresbericht obligatorisch für Unternehmen, die eine «Umweltbewilligung» anfordern mussten (das gilt für ungefähr 20 000 Betriebe). Erwähnt sei, dass das Gespräch auch mit den andern Unternehmen aufgenommen wurde: Drei Minister des schwedischen Kabinetts schrieben sie gemeinsam an, um sie zu einer Partnerschaft für globale Verantwortung aufzurufen. In dem Brief ging es um den Vorschlag, einen jährlichen Bericht über die getroffenen Massnahmen und die gemachten Erfahrungen im Vergleich zu den «OECD Guidelines» (siehe vorstehend im Kapitel über die supranationalen Normen) sowie zum UN Global Compact zu publizieren¹⁷. Schliesslich sei noch erwähnt, dass die Instanz, welche die Buchhaltungsnormen (Bokföringsnämnden) erlässt, Richtlinien für die Publikation von Umweltinformationen im Abschnitt des Jahresberichts mit dem Bericht des Verwaltungsrats veröffentlicht hat.

Im Vergleich zu Europa sind die Fortschritte in den **Vereinigten Staaten** weniger augenfällig. Was toxische Produkte betrifft, sind Unternehmen, deren Aktivitäten Vergiftungen verursachen können, gemäss dem Bundesgesetz «Right-To-Know» verpflichtet, bestimmte Informationen zu veröffentlichen, unter anderem auch das «Toxic Release Inventory» (Inventar der toxischen Emissionen, eine nationale Datenbank), das die meisten Industriesektoren abdeckt¹⁸. Die Unternehmen müssen dieses Inventar erstellen, wenn sie mehr als 25 000 Pfund bestimmter toxischer chemischer Produkte produzieren, importieren oder verarbeiten oder mehr als 10 000 Pfund solcher Erzeugnisse einsetzen. Obwohl diese Information öffentlich ist, wird sie im allgemeinen nicht in den Jahresbericht eingeschlossen.

Generell fordert die Börsenaufsichtskommission SEC (Securities and Exchange Commission) nur, dass im Dokument 10-K Angaben über die Konformität mit den Gesetzen, Strafverfah-

¹⁶ KPMG International Survey on Environmental Reporting 1999 (KPMG Environmental Consulting, September 1999) und «Corporate Social Responsibility; National Public Policies in the European Union» (Directorate-General for Employment and Social Affairs, Januar 2004).

¹⁷ Anlässlich seiner Rede am World Economic Forum vom 31. Januar 1999 forderte UNO-Generalsekretär Kofi Annan die Unternehmensleiter auf, sich der internationalen Initiative «Global Compact» anzuschliessen und in engerem Kontakt mit zuständigen Stellen der UNO und der Zivilgesellschaft die 9 (heute 10) Grundsätze über Themen der Menschenrechte, der Arbeitsbedingungen, der Umwelt und der Korruption zu unterstützen. Heute fördern weltweit Hunderte von Unternehmen die Global-Compact-Initiative.

¹⁸ Mit Ausnahme der Rohölraffinerien, der Kraftwerke und der Bergbaugesellschaften.

ren und Schulden (oder Passiven) im Zusammenhang mit der Umwelt gemacht werden (Regulation S-K, Items 101, 103 und 303). Nach einer kürzlichen Studie des United States Government Accountability Office (GAO)¹⁹ sind die Forderungen der SEC zu wenig spezifiziert und erlauben den Anlegern nicht, an sämtliche materiellen Informationen heranzukommen.

Die Einführung des Sarbanes-Oxley Act (SOX)²⁰ im Jahr 2002 hat jedoch die Interpretation der SEC-Forderungen verändert. Obwohl das SOX die Umwelt nicht direkt nennt, haben verschiedene Abschnitte des Gesetzestextes Auswirkungen auf dieser Ebene²¹. Die Prüfer für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt beginnen sich auch mit der Bewertung der Umwelt-Altlasten und künftigen Ausgaben zu beschäftigen, so dass diese Zahlen angesichts der seit kurzem verschärften buchhalterischen Kontrolle und verstärkten Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder viel grössere Bedeutung gewinnen. Tatsächlich schreibt Abschnitt 906 vor, dass der Generaldirektor und der Finanzdirektor sämtliche Dokumente abzeichnen müssen, die finanzielle Rapporte enthalten (unter Androhung von Bussen bis zu einer Million USD oder Gefängnis, je nach Schwere des Verstosses). Als Reaktion haben die Aktiengesellschaften interne Kontrollsysteme entwickelt, die garantieren, dass die Direktoren angesichts der möglichen finanziellen Auswirkungen über die relevanten Umweltfragen informiert werden. Erwähnt sei ausserdem, dass Abschnitt 404 vorschreibt, ausserbilanzliche Transaktionen bekanntzugeben: Dies könnte Muttergesellschaften betreffen, die beispielsweise bei Fusionen oder Akquisitionen von Filialen belastete Aktiven oder Umwelt-Passiven transferieren möchten. Im übrigen fordert Abschnitt 306 des SOX, dass das Reporting nicht-finanzielle Informationen einschliesst, um den Anlegern einen genauen und vollständigen Überblick auf materieller Ebene zu bieten.

In **Australien** schreibt das Gesellschaftsgesetz Corporations Act 2001 vor, dass die Unternehmen die Einzelheiten von Verstössen gegen die Umweltgesetze in ihrem Jahresbericht aufführen. Im übrigen fordert dieses Gesetz auch, dass die Anbieter von Finanzprodukten die Berücksichtigung von Umwelt- und sozialen Standards in ihren Investitionsentscheidungen veröffentlichen.

Das australische Umwelt- und Heimatschutzdepartement (Department of the Environment and Heritage) veröffentlichte im Jahr 2000 einen Rahmen für das Umweltreporting (Framework for Public Environmental Reporting: An Australian Approach), 2002 ergänzt durch einen Entwurf mit den Indikatoren und der Methodik für das Umweltreporting²². Ausserdem publizierte die australische Industrie- und Handelskammer 2001 einen Führer für das Umwelt- und Sozialreporting von kleinen und mittleren Unternehmen.²³

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass gewisse Länder, die noch keine Vorschriften für das Umwelt- und Sozialreporting kennen, immerhin Normen für diese Berichterstattung entwickelt haben, deren Einhaltung durch die Unternehmen freiwillig ist. Dies ist zum Beispiel der Fall bei **Südafrika**. Sein Best-Practice-Kodex «King II Code on Corporate Governance» (2002) enthält einen umfassenden Abschnitt über die Integration der Themen für nachhaltige Entwicklung im Reporting.

¹⁹ «Environmental Disclosure – SEC Should Explore Ways to Improve Tracking and Transparency of Information», *Report to Congressional Requesters by the United States Government Accountability Office* (Juni 2004).

²⁰ Das Sarbanes-Oxley-Gesetz von 2002 wurde erlassen, um die Corporate Governance zu verstärken und das Vertrauen der Anleger wiederherzustellen. Es ist in 11 Abschnitte unterteilt, die insbesondere die Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats, die Rechnungslegungsnormen und die Unabhängigkeit der Prüfer abdecken.

²¹ «Sarbanes-Oxley (Implicitly) Demands Environmental Disclosure», Auszug aus *Environmental Disclosures After Sarbanes-Oxley*, Andrew Davis und Stephen Humes (LeBoeuf, Lamb, Greene & MacRae, Hartford, CT; Juni 2004).

²² Der Entwurf trägt den Titel «Indicators and Methodologies for Public Environmental Reporting, An Australian Guide».

²³ «Environmental Reporting: Handbook for Small and Medium-sized Businesses».

Auch in Japan hat das Ministerium für Wirtschaft, Handel und Industrie Umweltreporting-Empfehlungen mit dem Titel «Recommandation: Environmental Reporting Guidelines 2001» sowie Indikatoren für die Umweltperformance herausgegeben, die «Environmental Performance Indicators Guidelines for Businesses». Japan beabsichtigt im übrigen, seine Richtlinien auf die GRI auszurichten (Global Reporting Initiative, siehe nachstehend unter Kapitel III, Freiwillige Initiativen).

III. FREIWILLIGE INITIATIVEN

Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Forderungen der Börsenaufsichtsbehörden wurden zahlreiche freiwillige Initiativen entwickelt. Unter diesen Normen gilt heute die Global Reporting Initiative (GRI) als Massstab. Laut der 5. Studie über das Umwelt- und Sozialreporting des Rechnungsprüfungsunternehmens KPMG stützen sich 40% der von den 250 grössten Unternehmen der Welt (Global 250) erstellten Jahresberichte auf die GRI.²⁴ Daneben werden auch andere Initiativen von vielen Unternehmen als Vorbild verwendet und sind deshalb nachstehend vorgestellt.

A. DIE REPORTING-NORMEN

Die **Global Reporting Initiative** erscheint als das am häufigsten zitierte und benutzte Umwelt- und Sozialreporting-Schema. Die GRI ist eine unabhängige Multi-Stakeholder-Institution (die also mehrere Arten von Anspruchsgruppen umfasst) mit dem Auftrag, die generellen Normen des nachhaltigen Reportings zu entwickeln und zu verbreiten. Die 1997 ins Leben gerufene GRI wurde 2002 selbstständig, obwohl sie eine offizielle und enge Zusammenarbeit mit UNEP (United Nations Environmental Program) und der UN-Initiative Global Compact pflegt. Bis heute haben 784 Organisationen (Unternehmen, aber auch NGOs und Behörden) einen Bericht veröffentlicht, der die GRI-Norm teilweise oder ganz übernimmt.

Die GRI veröffentlicht ausserdem vier Branchensuppléments als Ergänzung ihrer allgemeinen Indikatoren (Automobilindustrie, Finanzwirtschaft, Reiseveranstalter, Telekommunikation). Tatsächlich ist die von sämtlichen Branchen in allen Weltregionen benutzte GRI manchmal zu allgemein gefasst für Unternehmen, deren Umwelt- und Sozialreporting bereits ein hohes Niveau aufweist oder branchenspezifischere Fragen aufwirft.

Der Hauptvorteil dieser Initiative besteht darin, dass sie von immer mehr Unternehmen angewandt wird, weshalb sich die Informationen sowie Umwelt- und Sozialindikatoren laufend besser vergleichen lassen. Eine Revision der GRI-Norm ist in Arbeit; die dritte Generation (G3) der GRI sollte Mitte 2006 zur Verfügung stehen.

Neben den Reporting-Richtlinien hat sich auch die von Accountability International entwickelte **Norm AA1000** durchgesetzt. Sie hat den Zweck, die Performance und Verantwortungsbereitschaft der Unternehmen durch das gemeinsame Engagement mit ihren Anspruchspartnern zu verbessern. Das von dieser Norm vorgeschlagene System erlaubt es Anwendern, ein Verfahren des systematischen Engagements mit ihren verschiedenen Anspruchsgruppen aufzubauen, das die Indikatoren, Ziele und Reportingsysteme generiert, welche für die Effizienz der globalen organisatorischen Performance erforderlich sind. Die Norm AA1000 ergänzt die GRI, da sie nicht bezweckt, den Inhalt des Reporting zu definieren, sondern vielmehr ein Verfahren für das Sammeln und Erfassen von Informationen zu etablieren.

Schliesslich leiten die **ABI Disclosure Guidelines** on Socially Responsible Investment der Association of British Insurers die institutionellen Investoren bei der Beurteilung der sozialen Verantwortung der Unternehmen (engl. CSR oder Corporate Social Responsibility genannt) und bei ihrem Engagement in den Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind. Die ABI-Richtlinien bilden ein Inventar der sozialen, ökologischen und ethischen Themen, die im Jahresbericht der Unternehmen behandelt werden sollten. Dazu gehört vor allem, dass der Verwaltungsrat Kenntnis von den damit verbundenen Risiken und Möglichkeiten sowie den verwirklichten Kontrollstrategien, -systemen und -verfahren erhält.

²⁴ «KPMG International Survey of Corporate Responsibility Reporting 2005» (Juni 2005).

B. DIE SEKTORIELLEN NORMEN

Es wurden auch spezifische Normen für bestimmte Sektoren erarbeitet. Abgesehen von den erwähnten vier Branchennormen der GRI gibt es etwa die **EPI-Finance 2000**²⁵ und die **SPI-Finance 2000**²⁶, die von australischen, deutschen, niederländischen, südafrikanischen, schweizerischen und englischen Finanzinstitutionen entwickelt wurden. Die GRI arbeitete übrigens bei der Erfassung der Sozialindikatoren ihrer Ergänzung für den Finanzsektor mit dem SPI-Finance zusammen. Weitere Initiativen umfassen insbesondere die Reporting-Richtlinien über Gesundheit, Sicherheit und Umwelt des **CEFIC** (European Chemical Industry Council), die unter anderem von Roche im Konzernbericht über nachhaltige Entwicklung 2004 als Ergänzung der GRI verwendet wurden; die **VfU-Indikatoren** für die Umweltperformance des Finanzsektors oder die Charta der nachhaltigen Entwicklung der Telekommunikationsbetreiber **ETNO** (European Telecommunications Network Operators' Association), welche die Notwendigkeit der Transparenz bei der Umwelt- und Sozialperformance (und Fallbeispiele) zitiert, damit die Unternehmen für ihre Aktivitäten zur Verantwortung gezogen werden können. Im übrigen hat der **World Business Council for Sustainable Development (WBCSD)** Reportingschemata für branchenspezifische Themen entwickelt. Darunter hat die 1998 gegründete Greenhouse Gas Protocol Initiative den Zweck, internationale Standards für die Quantifizierung der Treibhausgas-Emissionen und das diesbezügliche Reporting der Unternehmen zu fördern. Im Rahmen der WBCSD-Initiative für die Zementindustrie wurden zwei Leitfäden für das Reporting über die Schlüsselthemen dieser Branche publiziert: die CO₂-Emissionen und die Sicherheit der Beschäftigten²⁷. Der WBCSD ging jedoch noch weiter und schuf ein Internetportal über nachhaltiges Reporting mit Beispielen und Ratschlägen. Parallel dazu veröffentlichte er die Untersuchung «Sustainable development reporting: Striking the balance» (Dezember 2002), die den Unternehmen helfen soll, den Mehrwert des nachhaltigen Reportings zu erkennen und sie bei der Umsetzung zu unterstützen. Der WBCSD ist eine Koalition von 170 Unternehmen, die auf der Grundlage der drei Stützen der nachhaltigen Entwicklung zusammengefunden haben. Er gibt Studien in Auftrag und steht hinter zahlreichen Projekten über die verschiedenen Themen der nachhaltigen Entwicklung.

C. DAS VORGEHEN DER PRÜFER

Angesichts des Aufkommens von Reportingnormen, der Entwicklung von Umwelt- und Sozialindikatoren sowie der Integration dieser Daten in die Jahresberichte der Aktiengesellschaften haben sich die Revisionsstellen, Analysten und Berater ebenfalls mit diesen Fragen beschäftigt, um eigene Antworten zu erbringen. Die meisten von ihnen bieten heute Dienstleistungen für die Vorbereitung der Berichte oder die Prüfung der dargestellten Daten an. Einige haben aber auch eigene Verfahren entwickelt.

So hat **PricewaterhouseCoopers (PwC)** eine Studie oder Empfehlung namens «Value Reporting» (2004) veröffentlicht, welche ihre Ansicht über die Entwicklung der Informationsbedürfnisse der Anleger und anderen Anspruchspartner zusammenfasst. PwC empfiehlt eine Reporting-Form, die ein transparenteres und detaillierteres Bild der Unternehmensperformance liefert und auch die Marktmöglichkeiten, die Strategie, die Risiken, die immateriellen Werte sowie andere nichtfinanzielle, aber wertschöpfende Parameter und Überlegungen bezüglich der Umwelt und des Sozialen berücksichtigt, die potentiell jede einzelne der vorstehend genannten Dimensionen beeinflussen können.

²⁵ Environmental Performance Indicators.

²⁶ Social Performance Indicators.

²⁷ «Cement CO₂ Protocol: CO₂ Emissions Monitoring and Reporting Protocol for the Cement Industry. Guide to the Protocol» (Oktober 2001); «Cement Sustainability Initiative: Employee Safety in the Cement Sector: A Guidebook for Measuring and Reporting» (Entwurf August 2004).

SCHLUSSFOLGERUNG

Diese globale Übersicht der bestehenden normativen Rahmen oder Standards für Umwelt- und Sozialreporting ermöglicht zwei Schlüsse.

Erstens stellt man fest, dass eine wachsende Zahl von Regierungen die Relevanz der Umwelt- und sozialen Aspekte der Unternehmenstätigkeit für die Aktionäre, Aktionärinnen und anderen Anspruchsgruppen anzuerkennen beginnt. Mehrere Länder haben ihre eigenen Richtlinien über das Umwelt- und/oder Sozialreporting herausgegeben, welche sich an den supranationalen oder freiwilligen Normen inspirieren, ohne jedoch gesetzliche Vorschriften zu machen. Solche eigene Richtlinien zu verfassen, erlaubt den Regierungen, das extrafinanzielle Reporting zu fördern, ohne gleichzeitig den Unternehmen neue Zwänge aufzuerlegen. Andere setzen dahingegen auf ein strengeres, gesetzliches Vorgehen. Diese beiden Methoden illustrieren die Gegensätze zwischen den Anhängern eines freiwilligen Vorgehens und den Befürwortern des gesetzlichen Weges.

Zweitens kann man beobachten, dass die nationalen Behörden den gesetzlichen Rahmen für ein Umweltreporting noch immer häufig ausschliesslich auf Unternehmen sensibler Bereiche beschränken, während daneben ein anderes Vorgehen auftaucht. Es besteht darin, die Umwelt- und sozialen Fragen in die Best-Practice-Regeln für Transparenz zu integrieren und so den Einfluss immaterieller Werte auf den Gesamtwert des Unternehmens besser beurteilen zu können.

Denn obwohl sich in den Vereinigten Staaten das Sarbanes-Oxley-Gesetz nicht ausdrücklich auf die Umwelt bezieht, führen die Auswirkungen der mit diesem Gesetz verbundenen Forderungen nach Transparenz dazu, dass die Herausforderungen im Umweltbereich anerkannt werden. Auf vergleichbare Weise unterstreicht in Europa die Richtlinie für die Modernisierung der Rechnungslegungsnormen, dass Analysen über die Umwelt- und sozialen Aspekte zum Verständnis der Entwicklung, der Performance und der Stellung der Unternehmen beiträgt.

QUELLEN

Verschiedene Artikel

- «New Rules May Not Bring Comparability», Environmental Finance, März 2005, Seite 18.
- «Environmental Disclosure – SEC Should Explore Ways to Improve Tracking and Transparency of Information», Report to Congressional Requesters by the United States Government Accountability Office, Juni 2004.
- «Sarbanes-Oxley (Implicitly) Demands Environmental Disclosure», Auszug aus Environmental Disclosures After Sarbanes-Oxley von Andrew Davis und Stephen Humes, (LeBoeuf, Lamb, Greene & MacRae, Hartford, CT: Juni 2004).
- Rapport de mission remis au gouvernement – Bilan critique de l'application par les entreprises de l'article 116 de la loi NRE, Orse, April 2004.
- Corporate social responsibility – National public policies in the European Union, Generaldirektion Beschäftigung und Soziales, Januar 2004.
- KPMG International Survey on Environmental Reporting 1999, KPMG Environmental Consulting, September 1999.
- KPMG International Survey of Corporate Responsibility Reporting 2005, KPMG Global Sustainability Services, Juni 2005.

Internet-Sites

- <http://www.ademe.fr/htdocs/actualite/dossier/pdf/chapitr2.pdf>
- <http://www.deh.gov.au/industry/finance/publications/state-of-per/aust-overseas.html> (australische Regierung)
- <http://www.enviroreporting.com/> und insbesondere
- http://www.enviroreporting.com/mjv_link4.htm
- <http://www.eurosif.org/>
- <http://novethic.fr>
- <http://oecd.org>
- <http://www.wbcds.org>
- [http://www.wimm.nl/onderwijsUK/sust Reporting 2002.ppt](http://www.wimm.nl/onderwijsUK/sust%20Reporting%202002.ppt)

Nationale Gesetze und Normen

- **Australien:** «Environmental Reporting: Handbook for Small and Medium-sized Businesses»: <http://www.naturalresources.org/minerals/csr/docs/guidelines/SME%20Env%20Reporting%20Handbook.pdf>
- Das Projekt namens «Indicators and Methodologies for Public Environmental Reporting, An Australian Guide» ist über folgenden Link zugänglich: http://www.aad.gov.au/MediaLibrary/asset/MediaItems/ml_375936410069444_EA2002%20Guide%20to%20Indicators%20and%20Methodologies.pdf
- **Dänemark:** Das Dokument «Sociale tiske regnskaber – virksomheder og organisationer» ist über folgenden Link zugänglich: www.bm.dk/publikationer/2001/sociale_tiske_regnskaber/sociale_tiske_regnskab.pdf .

- **Japan:** «Recommendation: Environmental Reporting Guidelines 2001». Das Dokument ist über folgenden Link zugänglich:
<http://www.meti.go.jp/english/information/downloadfiles/cEnv0106e.pdf>
- **Südafrika:** Der "King II Code on Corporate Governance 2002" ist über folgenden Link zugänglich: www.iodsa.co.za

Andere nützliche Links:

Supranationale normative Rahmen

- Eco-Management and Audit Scheme (EMAS):
http://europa.eu.int/comm/environment/emas/index_en.htm
- Richtlinien der OECD zuhanden der international tätigen Unternehmungen:
http://www.oecd.org/departement/0,2688,fr_2649_34889_1_1_1_1_1,00.html
- UNCTAD eco-efficiency indicators:
<http://www.unctad.org/Templates/Page.asp?intlItemID=3004&lang=1>

Freiwillige Initiativen

- Global Reporting Initiative (GRI): www.globalreporting.org
- EPI-Finance: <http://www.epifinance.com/>
- SPI-Finance: <http://www.spifinance.com/>
- Norme AA 1000: <http://www.accountability.org.uk/>
- ABI Disclosure Guidelines on Socially Responsible Investment:
http://www.abi.org.uk/Display/File/85/SRI_Guidelines.doc
- CEFIC: <http://www.cefic.be/>
- VfU Indicators: <http://www.vfu.de/vfu-indicators-2005.htm>
- ETNO: <http://www.etno.be/>
- World Business Council for Sustainable Development: <http://www.wbcsd.org>

Das Vorgehen der Prüfer

- Value Reporting (PricewaterhouseCoopers): www.valuereporting.com/